

MIETBEDINGUNGEN

REICHWEITE

Ausser den Geländeverhältnissen bestimmen Gebäude und Störungen die nutzbare Reichweite. Wegen der Unterschiedlichen Ausbreitungsverhältnissen in unebenem Gelände oder Gebäuden kann keine Garantie auf eine einwandfreie Verbindung abgegeben werden.

VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Mieter stellt dem Vermieter dasjenige Material, Informationen und Einrichtungen zur Verfügung, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringen der Leistung des Vermieters nötig sind.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, wird er zu folgenden Ersatzleistungen verpflichtet:

- 0 - 2 Tage vor Mietbeginn: 100% der Auftragssumme
- 3 - 10 Tage vor Mietbeginn: 50% der Auftragssumme
- 11 - 30 Tage vor Mietbeginn: 25% der Auftragssumme

MÄNGELRÜGE

1. Der Mieter hat die Anlage zu prüfen und innert 1 Tag seit Uebernahme allfällige Mängel dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.
Wird innert dieser Frist keine Mängelrüge erhoben, so gilt die Anlage als in vertragsgemäsem und gebrauchsfähigem Zustand übernommen.

GEBRAUCH der MIETSACHE

2. Der Mieter hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und nach den Bedienungsvorschriften, die dem Mieter mit der Mietsache übergeben werden, zu bedienen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten.
Allfällige Störungen hat er dem Vermieter unverzüglich zu melden.
4. Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, von RadioRent an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftungen abzudecken, zu verändern oder entfernen.

UNTERMIETE und ABTRETUNG

5. Untermiete und Abtretung des Mietverhältnisses sowie Ausleihung der Anlage an Dritte sind nicht gestattet.
Ausnahmen müssen von RadioRENT bewilligt werden.

UNTERHALT und REPARATUR

6. Der Vermieter verpflichtet sich, allfällige Störungen während der gesamten Vertragsdauer auf seine Kosten zu beheben, soweit sie nicht durch Verschulden des Mieters, insbesondere unsachgemässe Behandlung und Bedienung verursacht worden sind.
7. Reparaturen dürfen nur vom Vermieter vorgenommen werden. Der Vermieter verpflichtet sich, diese jeweils beförderlich vorzunehmen.
Hat der Mieter für den Schaden einzustehen, so wird die Reparatur zu branchenüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

UNTERGANG, BESCHÄDIGUNG der MIETSACHE

8. Für Untergang oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter einzustehen.

RÜCKGABE der MIETSACHE

9. Die Mietsache wird am Ende der Mietdauer vom Mieter auf seine Kosten dem Vermieter überbracht. Allfällige Beschädigungen werden im Rücknahmeprotokoll festgehalten.
10. Eine allfällige Reinigung der Geräte und Zubehör werden mit Fr. 120.00 pro Stunde dem Mieter verrechnet.
11. Bei nicht termingerechter Rückgabe der Geräte, wird eine Tagesmiete von Fr. 30.00 pro Gerät, ab Rückgabedatum verrechnet.

ERFÜLLUNGORT und GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Winterthur. Der Vermieter verzichtet ausdrücklich auf den ordentlichen Gerichtsstand.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung vereinbart wurde, die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Mietvertrag (Art. 253-274 OR).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

Winterthur,